

# Regelungen zum Mutterschutz für Lehrerinnen (Schnellübersicht)

## 1. Wo ist was geregelt?

Die Regelungen des Mutterschutzes für Beschäftigte findet man im Mutterschutzgesetz (MuSchG) und für Beamtinnen in der Mutterschutzverordnung (MuSchVO) von Rheinland-Pfalz.

## 2. Anzeigepflicht der Schwangerschaft

Werdende Mütter sollen der Schulleiterin/dem Schulleiter ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Termin der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Auf Verlangen sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Die Kosten des Attestes trägt der Arbeitgeber.

Die Schulleitung hat die vorgesetzte Behörde unverzüglich zu informieren. Eine Mitteilung an Dritte ist untersagt.

## 3. Besonderer Schutz der werdenden Mutter und des Kindes

Ab der Mitteilung der Schwangerschaft hat die Schulleitung eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber der Schwangeren. Insbesondere hat sie die werdende Mutter und ihr Kind vor Gefährdungen der Gesundheit sowie vor Überforderung am Arbeitsplatz zu schützen. Dies gilt z.B. für den Einsatz bei der Pausenaufsicht oder bei Klassenfahrten. Mutterschutzgesetz und Mutterschutzordnung verbieten grundsätzlich jegliche Mehrarbeit sowohl für werdende als auch für stillende Mütter.

## 4. Individuelle Beschäftigungsverbote

Mit der Mitteilung der Schwangerschaft beginnt das individuelle Beschäftigungsverbot. Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist, z.B. bei Röteln oder der Gefahr einer Fehlgeburt.

## 5. Dauer der Mutterschutzfrist

Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet im Normalfall acht, bei medizinischen Frühgeburten oder bei Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich nach der Geburt die Schutzfrist um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen wurde. Die gesamte Mutterschutzfrist beträgt also in keinem Fall weniger als vierzehn Wochen. (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung)

## 6. Stillzeiten

Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens einmal täglich eine Stunde oder zweimal eine halbe Stunde freizugeben.

Stillzeiten dürfen nicht auf die Unterrichtsverpflichtungen angerechnet werden, sind nicht vor- oder nachzuarbeiten, dürfen nicht mit Pausenzeiten verrechnet werden, dürfen keinen Verdienstausschlag verursachen und sind in ihrer Dauer nicht gesetzlich festgelegt. Die Rechtsprechung geht von einer maximalen Dauer bis zu einem Jahr aus.